



**Zwischenprüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Rechtswissenschaft
vom 21. Oktober 2009**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Rechtswissenschaft
vom 5. Januar 2011**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2011 S. 12)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 602) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 15/2009). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 07. Juli 2010 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 4. Januar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 5. Januar 2011 genehmigt.

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. ²Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ³Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.
- (3) Nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.



- (4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:
1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
 2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 3. Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
 4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
 5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
 6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung

§ 2 Prüfungsorgan

- (1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.
- (3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁴Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.



- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters
- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
 - aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
 - aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren
 - mit Erfolg angefertigt worden sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S1243) bewertet.

§ 4

Prüfungslehrveranstaltungen

- (1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. **Zivilrecht:**

Einführung in das BGB (Allgemeiner Teil) /Propädeutik
Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I: Vertragliche Schuldverhältnisse
Schuldrecht Besonderer Teil II: Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sachenrecht

2. **Öffentliches Recht:**

Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
Grundrechte (Grundkurs II)
Allgemeines Verwaltungsrecht
Grundzüge des Rechts der Europäischen Union

3. **Strafrecht:**

Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

- (2) ¹Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. ²Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. ³Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.



§ 5 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten.
- (2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Vorlesungswochen, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.
- (3) ¹Bei den Klausuren ist der Studentenausweis / Thoska zur Kontrolle vorzulegen. ²Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.
- (4) ¹Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

§ 6 Erleichterung

¹Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. ²Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. ³Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

§ 7 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.
- (2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.

§ 8 Härtefallregelung

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zulassen, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen insgesamt die Möglichkeit begründen, dass die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen wird, dass ein Fall besonderer Härte zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.
- (2) ¹Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. ²Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.



- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ²Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. ³Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung

- (1) ¹Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ³Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.
- (3) ¹Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es durch Täuschung erwirkt wurde. ²Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.
- (4) ¹Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§§ 12 und 13) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. ²Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 11

Zwischenprüfungszeugnis

¹Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. ²Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.

§ 12

Anerkennung anderer Leistungen

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.



§ 13

Wechsel von Studienort und Studiengang

- (1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.
- (2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.
- (3) ¹Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. ²Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.
- (4) ¹Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. ⁴Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. ⁵Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.
- (5) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 14

Rechtsbehelfe

¹Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.



§ 16

Inkrafttreten/Neubekanntmachung

- (1) Die Änderungen der Zwischenprüfungsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 5. Januar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena